

Benutzungssatzung für das gemeindliche Freibad in Grafenwiesen

Die Gemeinde Grafenwiesen erläßt nach Art. 23 und 24. Abs. 1 Ziff.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern für die Benutzung des gemeindlichen Freibades in Grafenwiesen folgende

S a t z u n g

über die Benutzung des gemeindlichen Freibades in Grafenwiesen

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Schwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die gemeinnützigen Zwecken dient.
- (2) Das Schimmbad und seine Einrichtungen sind so zu verwalten, daß durch die Einnahmen soweit als möglich, die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Ein etwaiger ungedeckter Bedarf wird durch die Gemeinde aus Mitteln des ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalts aufgebracht. Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Anstalt ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes zuzuführen.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Anlagen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke der gemeindlichen Anstalt und die Vermögenszuwendung betreffen, werden vor Inkrafttreten dem Finanzamt angezeigt (§ 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung).

§ 2

Umfang der Einrichtung

Das Freibad umfaßt: Schimmbekken, abgeteilt für Schwimmer und Nichtschwimmer, Kinderplanschbekken, Durchschreitebekken, Umkleidekabinen mit Kiosk, sanitäre Anlagen und das gesamte umfriedete Grundstück.

§ 3

Benützungsberechtigung

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die Benützung des Bades jedermann zu.
- (2) Die Eintrittskarte dient als Ausweis und ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

§ 4

Ausschluß von der Benützungsberechtigung

- (1) Von der Benützung des Bades sind ausgeschlossen:
1. Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung von Personen über 16 Jahren
 2. Blinde ohne Begleitpersonal
 3. Personen, die Tiere mitführen
 4. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten
 5. Personen mit abschreckenden Gebrechen
 6. Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
- (2) Ohne Erlaubnis der Gemeinde ist es nicht gestattet, innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 5

Umkleidekabinen

Den Badegästen stehen zum Umkleiden Einzelkabinen zur Verfügung. Eine Haftung für die Kleidung und deren Inhalt wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 6

Badekleidung

- (1) Die Badekleidung muß farbecht sein und den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechen.
- (2) Badegäste, deren Bekleidung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.

§ 7

Ausübung des Hausrechts und der Aufsicht

- (1) Der Bademeister oder der Beauftragte der Gemeinde sind ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Gemeinde auszuüben.
- (2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung der Badeordnung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Freibades zu sorgen.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- (3) Der Bademeister oder Beauftragte der Gemeinde ist befugt, Badegäste, welche die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachten, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch.

§ 8

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Ein Einlaß ist nur bis 18.00 Uhr möglich.
- (3) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benützung entziehen (z. B. bei Überfüllung des Bades).

§ 9

Gebote und Verbote

1. Den Anordnungen und Weisungen des Badepersonals haben die Badegäste Folge zu leisten.
2. Die Badegäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen. Das Bad und die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Badepersonal zu melden.
4. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benützt werden; insbesondere ist das Baden von Nichtschwimmern ohne verantwortliche Aufsicht in dem Wasserbecken für Schwimmer verboten.
5. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die guten Sitten sowie das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Badegäste zu stören geeignet ist.

6. Das Zelten im Bad ist ohne vorherige Genehmigung durch das Badepersonal verboten.
7. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren..
8. Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu verbringen.
9. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
10. Jegliche Wäsche (Körperwäsche, Waschen von Badeanzügen usw.) in den Schwimm- und Plantschbecken ist verboten. Zum Waschen ist die Brauseanlage zu benutzen.
11. Vorgefundene Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleieräume und Toiletten, sind dem Badepersonal anzuzeigen.
12. Ruhestörender Lärm ist untersagt, Runkfunkempfänger (auch Koffergegeräte) und andere Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
13. Auf den Liegeplätzen ist jede sportliche Betätigung verboten.
14. Die Errichtung von Feuerstellen ist verboten.

§ 10

Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften für sämtliche von ihnen verursachten Verluste und Beschädigungen des Bades und der Einrichtungsgegenstände.

§ 11

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benützung des Bades und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt werden.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

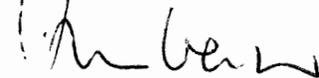
Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenwiesen, 20. Mai 1992
Gemeinde Grafenwiesen



Josef Ritzenberger
1. Bürgermeister

